

In Absprache mit der Fraktion AUG/UG und dem BAK-Büro wurden folgende Formulierungsänderungen vereinbart:

Einführung eines UrheberInnenvertragsrechts in Österreich!

Das UrheberInnenvertragsrecht regelt das Rechtsverhältnis zwischen UrheberInnen und VerwerterInnen: Der/die Urheber/Urheberin hat zwar das Recht, über die Nutzung seiner/ihrer Werke zu entscheiden, viele UrheberInnen bzw. Kunstschaffende übernehmen die Verwertung ihrer Werke jedoch nicht selbst, sondern überlassen dies VerwerterInnen (Verlagen, FilmproduzentInnen etc.). Problematisch dabei ist, dass – ähnlich wie im Arbeitsrecht – die Kunstschaffenden von den VerwerterInnen wirtschaftlich meist abhängig sind und Unternehmen vorgeben können, wie weit die Rechte an sie übertragen werden und welche Vergütung sie dafür bekommen sollen. Die VerwerterInnen haben in der Regel naturgemäß das Interesse, sich möglichst viele Rechte übertragen zu lassen. Gesetzliche Einschränkungen der geltenden Vertragsfreiheit im Rahmen des UrheberInnenvertragsrechts dienen daher dazu, den/die SchöpferIn davor zu schützen, unfaire Vertragsbedingungen zu akzeptieren und eine faire Vergütung für UrheberInnen und ausübende KünstlerInnen zu erreichen.

Seite 17 von 21

Bericht über die Erledigung der Anträge der 162. Hauptversammlung der BAK vom 23.11.2017

Das UrheberInnenvertragsrecht ist jedoch im österreichischen Urheberrechtsgesetz – im Gegensatz zu Deutschland – nicht bzw. äußerst fragmentarisch vorhanden. Ziel sollten ausgewogene Regelungen sein, die nur durch einen umfassenden Diskussionsprozess mit allen betroffenen Gruppen erreicht werden können. Dabei bietet sich auch für den/die GesetzgeberIn an, das deutsche UrheberInnenvertragsrecht als Ausgangspunkt für ein solches Schutzgesetz heranzuziehen, die Erfahrungen aus Deutschland zu evaluieren und für das österreichische Gesetz dementsprechend zu verwerfen und weiterzuentwickeln.

Die 162. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Einführung eines UrheberInnenvertragsrechts in Österreich:

Das UrheberInnenvertragsrecht ist einer der wichtigsten Bausteine des Urheberrechtsschutzes. Es kann dafür sorgen, dass UrheberInnen/Kunstschaffende an der Vermarktung ihrer Werke fair partizipieren. Die Vorschriften sollten darauf gerichtet sein, die vertragliche Verhandlungsposition der UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen zu stärken, Schiefagen in Verhandlungspositionen für UrheberInnen auszugleichen sowie eine faire Vergütung für Kreativschaffende zu sichern. Der/die GesetzgeberIn sollte dabei Regelungen sorgsam austarieren. Urhebervertragsregeln haben wesentliche Auswirkungen auf Interessen von VerwerterInnen und UrheberInnen. So ist es einerseits essentiell, ein durchsetzungsstarkes Schutzrecht zu schaffen und sich dabei z.B. Problemstellungen wie Total-Buy-Out-Verträgen oder wirksamen Maßnahmen zur Durchsetzung einer fairen Vergütung zu widmen. Andererseits müssen aber auch Fehlregulierungen vermieden werden, denn übermäßige Beschränkungen können sich negativ auf die Interessen einer oder beider Seiten auswirken. So ist beispielsweise sicherzustellen, dass bei der Festlegung der Unverzichtbarkeit eines Anspruchs die Funktionsfähigkeit für Open-Content- und Open-Source-Lizenzen nicht gefährdet wird.

Einführung eines Urhebervertragsrecht in Österreich

In Ermangelung eines UrheberInnenvertragsrechts ist es in Österreich UrheberInnen und ProduzentInnen überlassen, sich auf konkrete Vertragsbedingungen zu einigen. Insbesondere die Frage der Honorierung, aber auch andere Nutzungsbedingungen unterliegen folglich dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, bei dem UrheberInnen in der Regel in einer deutlich schwächeren Position sind. Daher brauchen KünstlerInnen ein starkes Vertragsrecht, in dem analog zum Mietrecht im MieterInnenenschutz durch ein faires Gesetz bestimmte Klauseln verunmöglich und andere von vornherein außer Streit gestellt werden. Im Filmbereich z.B. ist der überwiegende Teil der vom Fehlen eines Vertragsrechts Betroffenen angestellt tätig, ebenso viele Musikschaffende, Orchester und Ensemblemitglieder und Theaterschaffende.

Ein UrheberInnenvertragsrecht dient der Stärkung der vertraglichen Stellung von UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen, um Schiefagen in der Verhandlungsposition auszugleichen und ihnen einen gerechten Anteil an der Verwertung ihrer Werke zu sichern.

Die 162. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer möge daher beschließen Die Hauptversammlung der BAK fordert daher die Einführung eines UrheberInnenvertragsrechts in Österreich. Es sollte jedenfalls folgende Reformanliegen berücksichtigen:

- ▲ angemessene Vergütung sowie Unverzichtbarkeit und Unabtretbarkeit von Vergütungsansprüchen;
- ▲ zwingender Anspruch auf Beteiligung an den Verwertungserlösen;
- ▲ Anspruch auf Anpassung des Nutzungsvertrages für den Fall, dass keine angemessene Vergütung vereinbart wurde;
- ▲ Möglichkeit der Vertragsanpassung bei unerwartetem Erfolg (Bestseller-Paragraf);
- ▲ zwingende gesetzliche Verteilungsregeln für Vergütungsansprüche;
- ▲ räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung von Verträgen;
- ▲ gesetzliche Verankerung des Zweckübertragungsgrundsatzes;
- ▲ Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten;
- ▲ Ausbau der gesetzlichen Auslegungsregeln, um sicherzustellen, dass im Zweifelsfall das Werknutzungsrecht beim Urheber/bei der Urheberin verbleibt;
- ▲ Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Vergütung zwischen Interessenvertretungen von UrheberInnen und solchen von NutzerInnen;

Seite 18 von 21

Bericht über die Erledigung der Anträge der 162. Hauptversammlung der BAK vom 23.11.2017

- ▲ Verfahren bei Nicht-Zustandekommen von Rahmenverträgen, verbindliche Schlichtung durch Urheberrechtssenat und
- ▲ Klarstellung der Übergangsregelung für Altverträge bei Schutzfristverlängerungen.

Begründung für Abänderungen:

Die Formulierungen aus dem ursprünglichen Antrag entsprechen großteils wortgleich einem Positionspapier von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden („Kulturrat“, Presseausendung 2012). Die BAK hat in der Vergangenheit die grundsätzliche Forderung nach einem UrheberInnenvertragsrecht befürwortet. Problematisch im Antragtext sind jedoch die aufgezählten 12 Mindestregelungen als absolut geltende Allgemeinlösungen. So funktionieren die Kreativbranchen nicht nur unterschiedlich und haben unterschiedliche Bedürfnisse, sondern sind im Urheberrecht auf AK-Seite, neben der KünstlerInnen-Seite, verschiedenste andere Interessen zu berücksichtigen. Die Abänderung zum Antrag enthält daher eine relativierte und allgemeinere Formulierung, wobei die Zielsetzung „Stärkung der rechtlichen Position der Kreativen und Anspruch auf faire Vergütung im Vertragsrecht“ grundsätzlich weiterhin aufrecht bleibt.